

Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main (Wettaufwandsteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main in ihrer Sitzung am 26.04.2018, § 2639, folgende Satzung beschlossen:*

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Frankfurt am Main erhebt eine Wettaufwandsteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main der Aufwand der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro im Sinne des Satzes 2. Die Steuer wird für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o. ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen, erhoben. Zu den Einrichtungen im Sinne der Satzung zählen sowohl Wettbüros als auch alle sonstigen Orte, an denen Wetten im Sinne des Satzes 2 getätigt werden können (im Folgenden Wettbüros genannt).

*Die Satzung wurde durch Änderungssatzung vom 31.01.2019 geändert. Die Änderungen sind zur besseren Übersicht in die ursprüngliche Fassung eingearbeitet worden.

§ 3
Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in (Veranstalter/in) des Wettbüros.

(2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der Brutto-Wetteinsatz der Wettenden ohne jegliche Abzüge.

§ 5
Steuersatz

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten nach § 2 beträgt 3 % des Brutto-Wetteinsatzes ohne jegliche Abzüge.

§ 6
Anmeldung und Abmeldung

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Kassen- und Steueramt, auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen. Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift der Betreiberin (Veranstalterin)/des Betreibers (Veranstalters),
- b) Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros,
- c) Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.

Die Betreiber/innen der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne des § 2 haben der Stadt Frankfurt am Main die Angaben nach Abs. 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.

- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Steuererhebung auswirken können (z. B. Betreiberwechsel, Änderungen bei den eingesetzten Wettterminals, Wechsel des/r Wetthaltenden, Schließung), sind dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Kassen- und Steueramt, unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes. Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats ist dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck, vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben, einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 168 der Abgabenordnung (AO) einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.
- (3) Die Abgabe der von dem Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschriebenen Steueranmeldung kann auf elektronischem Wege erfolgen.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur zu erteilen, wenn der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

- (5) Die Summe aller Brutto-Wetteinsätze gemäß § 4 in dem jeweiligen Besteuerungszeitraum ist durch Beifügen geeigneter Unterlagen, z. B. der Provisionsabrechnung mit dem/r Wetthaltenden, zu belegen.
- (6) Endet die Steuerpflicht während des laufenden Besteuerungszeitraumes, ist die Steuererklärung bis zum 15. Tag des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben.
- (7) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgaben mit Nachfolge (Betreiberwechsel) besteht die Steuerpflicht des bisherigen Betreibers/der bisherigen Betreiberin bis zum Eingang der Änderungsmitteilung nach § 6 Abs. 2 fort.

§ 8

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Stadt Frankfurt am Main die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 162 AO schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG in Verbindung § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9

Steueraufsicht

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Frankfurt am Main zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Frankfurt am Main Aufzeichnungen, Bücher, Ge-

schäftspapiere, Provisionsabrechnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen der Stadt Frankfurt am Main vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Frankfurt am Main unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5a Abs. 1 KAG handelt, wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen aus dieser Satzung zuwiderhandelt:
- a) § 6 Abs. 1 (Anmeldung der Veranstaltung)
 - b) § 6 Abs. 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
 - c) § 9 Abs. 1 (Zugang zu den Veranstaltungsräumen)
 - d) § 9 Abs. 2 (Aushändigung von Unterlagen, Erteilung von Auskünften)
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 KAG in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 06.06.2018

DER MAGISTRAT
Peter Feldmann
Oberbürgermeister